

Bekanntmachung
Inkrafttreten
der
6. Änderung des Bebauungsplans

„Fischbach Süd“

Der Gemeinderat hat am 04. Juni 2019 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplans

„Fischbach Süd“

für den Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 310/4 der Gemarkung Niederaudorf im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen. Die Grundstücke liegen an der Gemeindestraße „Kaiserblick“ zwischen den bestehenden Wohngebäuden Kaiserblick 10 a/b und Kaiserblick 16. Dieser Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung, da er aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung in der Fassung vom 04.06.2019 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Flintsbach a.Inn, Kirchstr. 9, 83126 Flintsbach a.Inn, Zimmer 15 einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

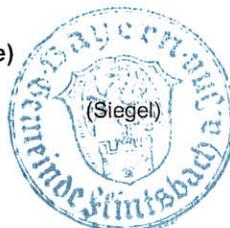
Ortsübliche bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am 18.06.2019

sowie auf der Internetseite der
Gemeinde Flintsbach a.Inn (www.flintsbach.de)

Flintsbach a.Inn, 18.06.2019
Gemeinde Flintsbach a.Inn

Abgenommen am **06. Aug. 2019**

.....
Unterschrift und Dienstbezeichnung



.....
Bernhard Pichler
Zweiter Bürgermeister